

POLIZEISPORTVEREIN 1926 MÖNCHENGLADBACH e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Am 01.07.1926 wurde durch Freunde des Sports ein Verein ins Leben gerufen und am 08.07.1949 nach einer zeitgeschichtlich bedingten etwa fünfjährigen Pause wiedergegründet. Der Verein trägt den Namen „Polizeisportverein 1926 Mönchengladbach e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft aller Verbände, die nach den Regeln des Sports und den Sportarten notwendig sind, die im Verein betrieben werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports nach den Grundsätzen des Amateursportes.

Der Verein verfolgt diesen Zweck ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Sports, der Jugendarbeit und kultureller Veranstaltungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch unabhängig und neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Männer, Frauen und Jugendliche ohne Rücksicht auf Stand und Beruf werden. Sie sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven) Mitgliedern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Sache des Sports und um den Verein besonders verdient gemacht haben und auf Vorschlag des Ehrenrates von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der jeweilige Vorstand der Fachsportabteilung für seine Bewerber, der Vorstand für alle übrigen Bewerber.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres, nach Ablauf der befristeten Mitgliedschaft oder durch Ausschluss, über den der Hauptausschuß entscheidet.

§ 5 Ehrenprotector

Der Polizeipräsident in Mönchengladbach ist Ehrenprotector des Vereins

§ 6 Sportjugend

Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zurfließenden Mittel.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Hauptausschuß, zu dem alle Fachabteilungsvorsitzenden, die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes gehören,
- der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt

wird, bestehend aus zwei Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem zwei stellvertretenden Schatzmeister, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Hauptreporter, Außerdem gehört der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter dem Vorstand an. Der Vorsitzende muß Polizeiangehöriger sein.

Dem erweiterten Vorstand, der von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt wird, gehören außer dem Vorstand an: der Pressewart sowie bis zu drei Beisitzer.

Der Verein wird rechtsgeschäftlich durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 8 Einberufung und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Es können außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt oder wenn der Hauptausschuß oder der Vorstand dies beschließt. Die Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder schriftlich durch Aushang einzuberufen. Ladung nebst Tagesordnung müssen spätestens am 8. Tage vor der Versammlung bekanntgemacht sein.

Die Einberufung des Hauptausschusses und des Vorstandes erfolgt ohne Einhaltung von Formen und Fristen.

Die Organe des Vereins entscheiden durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wie folgt:

- bei Auflösung mit 4/5-Mehrheit in der Mitgliederversammlung,
- bei Satzungsänderung und Änderung der Geschäftsordnung und Ernennung von Ehrenmitgliedern mit 3/4-Mehrheit in der Mitgliederversammlung.

- in allen übrigen Fällen und soweit nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf Antrag der Abteilung zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Die Mitgliederversammlung kann Aufnahmegebühren und in besonderen Fällen Umlagen beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Alles weitere regelt die Finanzordnung.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Jedes Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, Zahl der erschienenen Mitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung, Satzungs- und Zweckänderungsanträge, Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Mönchengladbach e.V., der es gemäß seiner Satzung gemeinnützig zu verwenden hat.

§ 12 Ordnungen

Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung und weitere Ordnungen geben, die für die Mitglieder verbindlich, aber nicht Gegenstand dieser Satzung sind.

§ 13

Die Mitgliederversammlung hat die vorstehende Satzung am 04.10.1976 einstimmig beschlossen und letztmalig am 07.12.1998 geändert.